

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1911

21 (15.11.1911)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren:

— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LXV. Jahrgang.

Karlsruhe

15. November 1911.

Vorträge und Demonstrationen im Städtischen Krankenhaus Karlsruhe.

Im Winter 1911/12 werden, wie in früheren Semestern,
Vorträge und Demonstrationen für Ärzte gehalten und
zwar:

- von Professor von Beck über Chirurgie,
- › Professor von Gierke über Pathologische
Anatomie, Bakteriologie und Sero-
logie,
- › Professor Starck über innere Medizin und
Neurologie.

Die Vorträge sind unentgeltlich und finden jeden
Donnerstag 6 Uhr statt. Beginn: Donnerstag den 16.
November.

Die Herren Kollegen sind hierzu höflichst eingeladen.

Starck.

Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts- wesens in Baden.

Im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 29. Sep-
tember 1911 ist in Ausführung des Beschlusses, dass der
Grossherzoglich badische Oberschulrat auf 1. Oktober
1911 aufgehoben werden sollte, eine landesherrliche Ver-
ordnung über die Leitung und Beaufsichtigung des
Unterrichtswesens erschienen, welche zunächst bestimmt,
dass diese einem Ministerium des Kultus und des Unter-
richts unterstellt wird.

Die Verordnung bringt weiter die Mitteilung der
Errichtung eines Landesschulrates, der aus technischen
Mitgliedern des Ministeriums und höchstens 12 vom Mini-
sterium auf die Dauer von 5 Jahren zu ernennenden Sach-
verständigen besteht. Der Landesschulrat zerfällt in zwei
Abteilungen, die eine, für höheres Unterrichtswesen,
gebildet aus Hochschulprofessoren und akademisch ge-
bildeten Lehrern (an höheren Lehranstalten), die andere,
für Volksschulwesen, gebildet aus Aufsichtsbeamten der
Volksschule, Seminar-Direktoren und Volksschullehrern.
Der Landesschulrat wird wenigstens einmal im Jahr
einberufen, soll über wichtige Schulfragen beraten, und

sein Gutachten abgeben. Zu den Sitzungen des Landes-
schulrates können auch die nicht schultechnischen
Mitglieder des Ministeriums und andere Sachver-
ständige nach Bedarf zugezogen werden. Eine besondere
Geschäftsordnung wird vom Ministerium erlassen.

Diese landesherrliche Verordnung, deren hauptsäch-
lichster Inhalt hier wiedergegeben ist, lässt leider eine
Bestimmung vermissen, die von jedem Arzte, der für
das Wohl unserer Kinder und für die Gestaltung des
Schulwesens Interesse hat, nach Erlass des letzten Schul-
gesetzes eigentlich hätte erwartet werden dürfen. Der
Arzt und hygienische Berater hat in dem Landes-
schulrat keine offizielle Stellung erhalten. Nach
den Bestimmungen des § 6 können zwar zu den Sitzungen
allerdings nicht schultechnische Mitglieder des Mini-
steriums, also z. B. die Medizinalreferenten des Gross-
herzoglichen Ministeriums des Innern und auch andere
Sachverständige, (darunter könnten eventuell auch be-
kannte Ärzte, oder Schulärzte sein), nach Bedarf zu-
gezogen werden. Erinnerung man sich aber an die Bestim-
mungen des neuen Schulgesetzes, dass ein Schularzt in
allen Gemeinden des Landes anzustellen ist, deren Volks-
schulen mehr wie 10 Klassen zählen, der überall gesetz-
liches Mitglied der Ortsschulbehörde (Schulkommission)
ist, und erinnert man sich daran, dass eine staatliche
Dienstanweisung für Schulärzte in Vorbereitung ist, so
hätte man wohl erwarten dürfen, dass schon bei der
allgemeinen Organisation ein Arzt offiziell als Mitglied
des Landesgesundheitsrates bestimmt würde. Vielfache
Erfahrungen haben uns bereits dahin belehrt, dass die
›Anregungen‹ der Schulärzte, wenn sie noch so gut
gemeint und in ganz einwandfreier Weise begründet sind,
von den Direktorien und Schulleitungen der einzelnen
Anstalten gar nicht befolgt werden können, weil irgend-
welche andere Erlasse der obersten Schulbehörde als
unüberwindliches Hindernis der Durchführung der ärzt-
lichen Anregung entgegenstehen.

Die ganze Schularzt-Organisation unseres neuen
Gesetzes wird nur dann eine durchgreifende und sozial-
hygienisch wirksame Massregel darstellen, wenn in der
obersten Landesschulbehörde ein Arzt offiziell Sitz und
Stimme erhält.

Namentliche Ernennungen von Mitgliedern für diesen Landesschulrat sind bis jetzt noch nicht erfolgt und man wird deshalb bis auf weiteres hoffen dürfen, dass der hiermit gegebenen Anregung eine gerechte Würdigung in irgend einer Weise nicht versagt wird, wenn auch die Bestellung des Arztes als Mitglied des Landesschulrates in den allgemeinen Bestimmungen nicht enthalten ist.

Ortenauer Ärzteverein.

Vereinsversammlung am 31. Oktober 1911 in Offenburg.

Tagesordnung:

1. Aufnahme des Herrn Dr. Doerner, Bezirksassistentenarzt in Gengenbach.
2. Bericht des Vorsitzenden über den XXXVII. Deutschen Ärztetag in Stuttgart.
3. Stellungnahme zur neuen Reichsversicherungsordnung.
4. Besprechung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.
5. Die Abhaltung von Vorträgen für praktische Ärzte des badischen Oberlandes durch die Herren Professoren der Universität Freiburg.
6. Verschiedenes.

Anwesend: Ainsler, Bächle, Brauch, Dertinger sen., Ehrmann, Engels, Fath, Fährdrich, Gerber, Gerner, Gress, Haas, Hofmann, Kramer, Kreuzer (als Gast), Klingelhöfer, Kroell, Kempf, Künzig, Lenz, Maier, Moser, Nathan, Niedenthal, Rassiga, Sachs, Schmidt-Lahr, Schmidt-Nordrach, Sittig, Thomen, Wieser, Weber jr.-Kehl, Weber-Kippenheim, Weltz, Wolf.

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden stellt Herr Dr. Hofmann eine Anzahl Patienten vor, von denen einige mit Knochendefekten und Missbildungen, die auch durch Röntgenbilder veranschaulicht wurden, besonderes Interesse erregten.

Ferner demonstriert derselbe ein von ihm erfundenes Instrument zum Katheterismus der Tuba Eustachii.

ad 1. Herr Dr. Doerner wird in den Verein als Mitglied aufgenommen.

ad 2, 3, 4. Der Vorsitzende erstattet darüber ausführliche Referate und gibt zu Punkt 3 und 4 die Direktiven des Leipziger Verbandes bekannt.

Der Verein ist ebenfalls für Ablehnung der Einbeziehung der Ärzte in das Versicherungsgesetz für Privatbeamte.

ad 5. Beifällige Aufnahme fand die Mitteilung, dass durch die Initiative einiger Vereinsmitglieder auch an der Universität Freiburg Vorträge für praktische Ärzte abgehalten werden sollen.

Der erste Vortrag ist auf den 17. November, abends 7 c. t. festgesetzt.

ad 6. Es kamen eine Reihe interner Vereinsangelegenheiten zur Besprechung.

Wieser.

Ärztlicher Kreisverein Karlsruhe.

Generalversammlung in Karlsruhe am 7. November 1911.

Anwesend 20 Mitglieder.

Der Vorsitzende gedenkt zunächst des verstorbenen Mitgliedes Dr. Simon-Karlsruhe, zu dessen Andenken sich die Anwesenden von den Sitzen erheben.

Eingetreten sind: Dr. Meyer, Bezirksarzt und Dr. Schäfer, Bezirksassistentenarzt in Pforzheim, Dr. Hauser-Bruchsal, Dr. Arnsperger, Privatdozent, Fräulein Dr. Leiter und Dr. Katzenstein in Karlsruhe.

Ausgeschieden durch Wegzug: Dr. Pilzecker-Pforzheim, Dr. Stengel-Bruchsal, Dr. Doerner-Liedolsheim, Dr. Morian-Karlsruhe, Dr. Erhardt-Malsch.

Ausgetreten: Dr. Damm-Oberhausen.

Nach Erstattung des Kassenberichtes wird dem Rechner Entlastung erteilt.

Der Vorsitzende bringt sodann das kürzlich seitens der Landesversicherungsanstalt bei Gewährung von Beiträgen für künstliche Gebisse eingeführte Formular zur Sprache, dessen von den Ärzten auszufüllender Teil ein eingehendes Gutachten fordert, das an Umfang und Zeiterfordernis mindestens den bei Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens üblichen gleichkommt, also auch wie diese honoriert werden müsste. Da aber hierüber seitens der Landesversicherungsanstalt nichts bestimmt worden ist, so beschließt die Versammlung, dass die Beantwortung der im Formular enthaltenen Fragen, die eine besondere Untersuchung der Zähne u. s. w. erfordern, abgelehnt werden soll, bis die Honorarfrage erledigt ist.

Auf Grund der an einzelne Zweigvereine seitens der Krankenkasse der badischen Handwerkerkammer gelangten Anfrage bezüglich eines Vertragsabschlusses nimmt die Versammlung einstimmig folgenden Antrag an:

Der Ärztliche Kreisverein Karlsruhe beschließt, dass seitens der ihm angehörenden Zweigvereine Verträge mit Krankenkassen selbständiger Gewerbetreibender, sogenannte Meisterkassen, sowie Beamtenkrankenkassen, soweit sie Mitglieder aufnehmen, deren Gesamteinkommen 2000 Mk pro Jahr übersteigt, nicht abgeschlossen werden sollen.

Die Mitglieder solcher Kassen sind als Privatpatienten zu behandeln. Die Rechnungen sollen nur auf Verlangen spezifiziert und nicht der Kasse, sondern dem Patienten zugestellt werden. Die Ausfertigung von Krankenscheinen muss besonders berechnet und die Begutachtung von Apothekerrechnungen abgelehnt werden.

Im Anschluss an die Mitteilung des Vorsitzenden, dass in einem Prozesse gegen die Baugewerks-Innungskrankenkasse in Pforzheim die vom Verein Karlsruher Ärzte für seine Mitglieder herausgegebene Gebührenordnung für die Kassenpraxis, deren Sätze zum Teil erheblich höher als die Mindestsätze der preussischen Taxe sind, vom Gericht anerkannt und die Kasse zur Zahlung der nach ihren Ansätzen berechneten Honorarforderung verurteilt worden sei, obwohl die Krankenkasse sich auf die preussische Taxe berufen, spricht sich die Versammlung nochmals gegen den Erlass einer staatlichen Gebührenordnung aus, für die ein Bedürfnis nicht vorliege. Auch diese Frage solle da wo es nötig sei, durch die freiwillige Standesorganisation geregelt werden. Die Versammlung beauftragt den Vorsitzenden in der Ärztekammer diese Anschauung zu vertreten.

Wirtschaftliches Denken einst und jetzt.

Beim alten Arzt war der Beruf rein ethisch verankert. Das Honorar, das er einstrich, nahm er eigentlich mit schüchternem Erröten, obwohl er es vielleicht sehr nötig hatte. Er sagte sich, du hast einen idealen Beruf, Bezahlung für deine Leistungen passt nicht recht. Wenn sie erfolgt, soll es möglichst unbemerkt geschehen.

Jetzt, im Zeitalter des wirtschaftlichen Selbstbewusstseins der Ärzte ist man ehrlicher geworden. Der Einzelne nimmt nach gegebenen Normen, was ihm zukommt und fühlt sich völlig in seinem Recht. Dabei kann der Beruf genau wie beim alten Arzt ethisch verankert sein. Das Ökonomische bildet aber die normische Begleiterscheinung der ärztlichen Arbeit, über die man ehrlich und offen vor aller Welt zu reden sich nicht scheut.

Die auch ökonomische Denkweise braucht also auch im Zeitalter der wirtschaftlichen Organisation keine nur ökonomische zu sein. Letzteres wäre zweifellos eine Gefahr für unseren Stand und auf die Dauer äusserst fad.

Gewiss werden, wie überall, geschäftskundige Leute auch in unseren Reihen leben, aber das Übergewicht werden sie nie haben.

Die ethische Berufsverankerung mit normischer Ökonomie als angenehmer Begleiterscheinung muss unser neuzeitliches Ideal sein. Dann strafen wir alle Lügen, welche den Arzt zum Geschäftsmann stempeln wollen. Dessen Arbeit ist ökonomisch verankert. Bei diesem ist bestenfalls das Ethische die Begleiterscheinung.

Sicherlich werden solche Realisten lächeln über solche Nuancierungen, und die reale Fausttatsache des klingenden Talers für mächtiger halten als alle Ethik. Und sicherlich gibt es auch ärztliche Betriebe, bei denen eine Umlagerung der genannten Wertbetonungen eingetreten ist.

Das liegt wohl an der Zeit. Der ärztliche Stand kann vielleicht als einer der ersten freien Stände zeigen, wie man den Sklavenketten des Mammonismus entgehen und dabei doch wirtschaften kann.

Dr. Krieger, Langenbrücken.

Verschiedenes.

Die im Reichsversicherungsamt bearbeitete „Statistik der Heilbehandlung“ bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen für die Jahre 1905 bis 1910 (Verlag Behrend & Cie, Berlin W 64) gibt eingehende Auskunft über Umfang, Kosten und Erfolge der Heilbehandlung. Im Jahre 1900 sind 27 427 Personen mit einem Kostenaufwand von 6,2 Millionen Mark behandelt worden; 1910 betrug die Zahl der behandelten Personen bereits 114 310 und der Gesamtkostenaufwand 26,6 Millionen Mark. Der hauptsächlichste Kampf gilt der Lungen- und Kehlkopftuberkulose; ihr ist als der grössten und wichtigsten Krankheitsgruppe auch der grösste Raum in der Bearbeitung gewahrt worden. Ein besonderer Abschnitt ist der Behandlung des Lupus gewidmet, der weniger infolge seiner Häufigkeit, als wegen der abschreckenden Form seines Auftretens das Eingreifen der Versicherungsanstalten notwendig macht.

Die dritte Krankheitsgruppe umfasst alle übrigen Leiden, wie Gicht, Rheumatismus, Nervosität, Blutarmut, Herzleiden, Trunksucht u. s. w. Was die Lungentuberkulose betrifft, so sind bei der Bearbeitung aus dem zahlreichen Beobachtungsmaterial nur zweifelsfreie Fälle zur Beurteilung der Erfolge herangezogen worden. Dargestellt sind nicht nur die wirtschaftlichen Erfolge (Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit gemäss § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes), sondern es sind auch durch Feststellung des Krankheitsbildes vor und nach der Behandlung auf Grund der Turban-Gerhardschen Stadieneinteilung die medizinischen Erfolge veranschaulicht.

Über die Heilanstalten der Versicherungsträger findet man in der Statistik Angaben über die Zahl und Grösse der Heilstätten, über Anschaffungs- und Einrichtungskosten, über die Zahl der Betten und der aufgenommenen Pflinglinge, über die Höhe der Betriebskosten und der Kosten der Naturalverpflegung, sowie über den Umfang der Beschäftigung der Pflinglinge in diesen Anstalten gibt die Statistik Aufschluss. Auf dem Gebiete der allgemeinen Volkswohlfahrt ist namentlich die Invalidenhauspflege zu nennen. Unheilbare Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, die ihre Umgebung oft in schlimmster Weise gefährden, werden auf ihren Wunsch Anstalten überwiesen, in denen ihnen die Wohltat einer sachgemässen Pflege zuteil wird. Zur Durchführung einer geordneten Krankenpflege auf dem Lande sind Beihilfen in grösserem Umfange gezahlt worden, die hauptsächlich zur Unterhaltung von Krankenpflegerinnen in Landgemeinden, zur Beschaffung von Pflegegerätschaften und zur Ausbildung von freiwilligen Helferinnen Verwendung finden.

Aus der Bearbeitung ist ferner zu ersehen, in welchem Umfange und zu welchen Zwecken die Versicherungsträger Aufwendungen auf dem Gebiete der vorbeugenden Heilfürsorge gemacht haben. Es handelt sich hier um Beihilfen zur Errichtung von Heilstätten, Auskunfts- und Fürsorgestellen für Augenranke, Walderholungsstätten, ferner Beiträge an Vereine, die sich die Bekämpfung der Trunksucht, der Geschlechtskrankheiten, des Lupus u. s. w. zur Aufgabe gemacht haben. Endlich sei erwähnt die Übersicht über die Darlehen, welche Versicherungsträger der Invalidenversicherung zum Bau von privaten Heilstätten für Tuberkulöse zu mässigen Zinssätzen hergegeben haben.

Württ. Ärzte-Corr.

Die Reichstagskommission für das **Privatbeamten-Versicherungsgesetz** beriet am 28. v. M. über den Kreis von Personen, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Dazu lag eine Reihe von Anträgen vor, von denen nur die Anträge der Reichspartei und der Fortschrittlichen Volkspartei, Ärzte und Tierärzte von der Versicherungspflicht zu befreien, angenommen wurde. Die für die Herausnahme der Ärzte aus dem Gesetz geltend gemachten Gründe haben sich also als durchschlagend erwiesen.

Die Erben der Frau Adelheid Bleichröder haben der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte 100 000 M für eine **Adelheid Bleichröder-Stiftung** überwiesen. Die Erträge des Kapitals und dieses selbst sollen wissenschaftliche Arbeiten aus der Medizin, einschliesslich der naturwissenschaftlichen Hilfsfächer, unterstützen. Gedacht ist dabei an die Beschaffung von Versuchstieren, Materialien

und Instrumenten, Herstellung kostspieliger Werke, Ermöglichung von Reisen u. s. w. Die ganze jährlich verfügbare Summe kann an einzelne Bewerber, auch wiederholt, fallen. Als Bewerber kommen in Betracht hervorragend befähigte, minder bemittelte Männer oder Frauen, welche mit besonderen Kosten verbundene Untersuchungen vornehmen. Bevorzugt werden solche, welche der Beziehung zu Behörden und gut dotierten Instituten ermangeln. Vorsteher von öffentlichen Instituten und Kliniken sind ausgeschlossen, falls nicht ganz besondere Umstände die Berücksichtigung rechtfertigen. Die Gesellschaft hat die Schenkung angenommen und bestimmt, dass das Geld in etwa 30 Jahren aufgezehrt werden soll, jährlich also etwa 6 000 M. zur Auszahlung kommen.

Die **Landesorganisation der Ärzte Ungarns** hat, wie die „Ärztliche Reform-Zeitung“ in Wien mitteilt, einen grossen Sieg in der Kassenarztfrage errungen. Die eigenartigen Verhältnisse, die in Ungarn bestehen, bringen es mit sich, dass etwa 80 Prozent der in Ungarn praktizierenden Ärzte in Anbetracht der ihnen obliegenden Agenden eine Art von Beamtencharakter besitzen. Die Krankenkassen in Ungarn hatten das Bestreben, alle Kassenärzte unter ihre unumschränkte Disziplinargewalt zu bringen. Die ungarische Landesorganisation kämpfte dagegen an, indem sie den Beamtencharakter des Grossteils der Kassenärzte hervorhob und darauf hinwies, dass beamtete Ärzte einer zweiseitigen Disziplinargewalt nicht unterworfen sein dürfen. Dagegen kämpfte die Krankenkassenleitung mit allen Mitteln an. Jedoch ohne Erfolg. Der Minister des Innern veröffentlichte jetzt ein Schreiben an den Handelsminister, in welchem er auf das Bestimmteste erklärte, beamtete Ärzte dürfen mit der Kasse in kein Vertragsverhältnis eintreten, welches ein — wenn auch verkapptes Beamtenarztsystem verwirklicht und den Arzt der Disziplinargewalt der Kasse unterstellt. Der Minister erklärt, er sehe die befriedigende Lösung der Kassenarztfrage nur in der aufrichtigen Durchführung des freien Vertragssystems. Da nun die ungarische Ärzteorganisation auf die Errichtung jedes Vertrages massgebenden Einfluss ausübt und auszuüben vermag und da, wie gesagt, 80 Prozent aller Kassenärzte einen gewissen Beamtencharakter besitzen, erscheint die Kassenarztfrage sehr zu Gunsten der Organisation geordnet. Ein zweiter Sieg erblühte dem Landesverband der Ärzte Ungarns in ihrem Kampfe gegen eine Anzahl von „Streikbrechern“ im Békésér Komitate. Die Kasse, welche die streikbrechenden Ärzte gesucht und auch gefunden hatte, wurde von der ungarischen Ärzteorganisation gezwungen, sämtlichen Streikbrechern bedingungslos die Stellen zu kündigen und dieselben sofort mit Abfertigung aus dem Dienste zu entlassen. Es dürfte sich nun in Ungarn kein Arzt mehr finden, der Lust hätte, einer Kasse zuliebe seinen Kollegen in den Rücken zu fallen. Diese Siege erreichte der Landesverband der Ärzte Ungarns nur dadurch, dass er in organisatorischer Richtung mustergültig ausgebaut ist; dass es sehr wenige Ärzte gibt, die ihm nicht angehören und auch diese Wenigen sich der Machtsphäre der Organisation nicht entziehen können. Münch. Med. Woch.

Errichtung eines städtischen Medizinalkollegiums.

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hatte bekanntlich schon vor längerer Zeit die Anstellung eines besoldeten

städtischen Medizinalrates beschlossen, der zugleich Sitz und Stimme im Magistratskollegium haben sollte. Gegen diese letztere Forderung wurden im Magistrat verwaltungstechnische Bedenken geäussert, während die Schaffung eines besoldeten Medizinalrates auch von dieser Seite für notwendig erachtet wurde. Im Schosse eines vom Magistratskollegium zur Beratung dieser Frage eingesetzten Ausschusses, der unter Zuziehung hervorragender Sachverständiger tagte, wurde die Gründung eines städtischen Medizinalkollegiums angeregt. Dieses Kollegium, das ausser dem Stadtbaurat und einem juristischen Magistratsmitglied lediglich aus Medizinern bestehen soll (auch der Vorsitzende der Ärztekammer wird ihm angehören), soll selbständig Anträge bei dem Magistrat stellen können und würde nach seiner ganzen Zusammensetzung die notwendigen hygienischen Forderungen viel wirksamer vertreten können, als der einzelne Stadtmedizinalrat und wäre er noch so tüchtig. Vorsitzender des Kollegiums soll der künftige städtische Medizinalrat werden, der im Magistrat jederzeit gehört werden muss; dagegen ist vorläufig nicht beabsichtigt, ihm Sitz und Stimme im Magistrat zuzugestehen.

Fahrlässige Körperverletzung durch einen Spezialarzt.

Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 28. März 1911. Der praktische Arzt und Spezialarzt für Frauenleiden Dr. Is. K. zu Graudenz hatte sich bei der Behandlung der Hebamme Ehefrau H., einer gesunden, kräftigen Frau, die über Schmerzen im Unterleib klagte, mehrere Verstösse gegen die einfachsten Regeln der Asepsis zuschulden kommen lassen, indem er beim ersten und zweiten Besuche weder seine Instrumente, die Spritzer von schwärzlicher Farbe zeigten, noch die Hände gewaschen hatte, auch eine weitere notwendige Waschung nicht von ihm vorgenommen worden war. Ferner hatte er bei der Behandlung mehrfach gegen Regeln der ärztlichen Kunst verstossen, indem er eine erste Auskratzung ohne vorherige Untersuchung und ferner in Längslage vorgenommen hatte; eine zweite von ihm vorgenommene Auskratzung war nach Aussage der Sachverständigen unsachgemäss und gefährlich, da die H. damals bereits fieberte. Ferner war die Behandlung der H. auf Rheumatismus falsch; Dr. K. hätte dies spätestens erkennen müssen, als bei einer Sektion sich schwärzlicher Eiter zeigte. Dr. K. hatte, als der Ehemann seine Frau hatte ins Krankenhaus bringen wollen, ihm abgeraten mit den Worten: „Sie müssen viel Geld haben, dass Sie Ihre Frau in diese Mördergrube bringen wollen, von der keine Frau herauskommt.“ Als der Mann den Arzt Dr. v. K. hinzuziehen wollte, meinte er: „Sie werden Ihre Frau doch nicht in die Mördergrube bringen wollen.“ Im Krankenhaus wurde dann festgestellt, dass die Patientin an einer sehr weit vorgeschrittenen Eiterung in der Lendengegend litt, später dann noch, dass sich Blasensteine gebildet hatten. Durch sein Verhalten bei der Operation hatte Dr. K. nach dem überwiegenden Gutachten der Sachverständigen eine Infektion und durch seine spätere Behandlung schweres Siechtum der Frau H. verursacht; Frau H. ist heute noch nicht geheilt, muss auf Krücken gehen, und es ist sehr fraglich, ob sie überhaupt jemals wieder ihren Beruf ausüben können. Dr. K. war deshalb vom Landgericht Graudenz wegen fahrlässiger Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden, da er durch sein Verhalten die ihm als Spezialarzt im besonderen Masse obliegende Pflicht zur besonderen Auf-

merksamkeit verletzt habe. In seiner beim Reichsgericht anstehenden Revision rügte Dr. K. insbesondere, dass ein von ihm gestellter Antrag auf Einholung eines Obergutachtens des Obermedizinalkollegiums vom Gericht zu Unrecht abgelehnt, ferner der Kausalzusammenhang zwischen der Vereiterung des Beckenzellgewebes und der ihm zur Last gelegten Fahrlässigkeit nicht genügend festgestellt und Fahrlässigkeit, sowie Vorausschbarkeit der Folgen nicht hinreichend begründet worden sei. Gemäss dem Antrage des Reichsanwalts erkannte jedoch der höchste Gerichtshof auf Verwerfung der Revision, da die erhobene Prozessbeschwerde unbegründet sei und die Verurteilung materiell in keiner Weise zu Bedenken Anlass gebe.

Entscheidung des Preuss. Ärztlichen Ehrengerichtshofs vom 5. April 1910.

Politische Handlungen sind gemäss § 3 Absatz 3 des Ehrengerichtsgesetzes straffrei, sofern nicht die Form eine ehrengerichtlich zu ahndende Verfehlung darstellt. Das Ehrengericht hat festgestellt, dass der Angeschuldigte zu K. im Jahre 1906 die Pflicht sich bei Ausübung seines Berufes, sowie ausserhalb desselben, der Achtung würdig zu zeigen, welche der ärztliche Beruf erfordert, dadurch verletzt hat, dass er durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam gegen eine von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung, betreffend die Einführung des deutschen Religionsunterrichts in der katholischen Schule zu K., aufforderte und sich durch dieses Verhalten gegen das Strafgesetz verging. Verfehlung nach § 3 des Gesetzes vom 25. November 1899.

Die Berufung musste als begründet anerkannt werden.

Der Ehrengerichtshof hat wiederholt so in Übereinstimmung auch mit den Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für Deutsche Rechtsanwälte, ausgesprochen, dass gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes politische Handlungen straffrei sind, sofern nicht die Form ein ehrengerichtlich zu ahndendes Vergehen darstellt. Eine als ein politisches Vergehen anzusehende Verletzung eines Strafgesetzes kann nur dann als dem Schutze des § 3 Absatz 3 cit. entrückt angesehen werden, wenn dabei ehrenrührige oder standesunwürdige Mittel angewendet worden sind.

Im vorliegenden Falle ist die Anwendung solcher Mittel dem Angeschuldigten nicht nachgewiesen. Dass politischer und konfessioneller Fanatismus den Angeschuldigten in den Glauben versetzt hat, durch seine Handlungen eine Pflicht gegen seine (polnische) Nation und gegen seine Religion zu erfüllen, indem er den Schulstreik beförderte, erscheint nicht ausgeschlossen. Nicht kann es Sache des Ehrengerichts sein, an solchem Glauben Kritik zu üben. Nur die Form der Betätigung dieses Glaubens war zu prüfen. Hätte sich hierbei etwa ergeben, dass Angeschuldigter sich beschimpfender Ausdrücke bedient oder die Ehre seiner politischen Gegner verletzt oder einen unzulässigen Druck ausgeübt hätte, so wäre hierfür ein Schutz vor ehrengerichtlicher Bestrafung nicht gegeben. Der vorliegende Tatbestand bietet aber keinen Anhalt für die Annahme einer strafbaren Form der politischen Betätigung in diesem Sinne. Der Wortlaut der „Streikzettel“ und der einzelnen Schülern vom Angeschuldigten zuteil gewordenen Belobigungen war an sich nicht zu beanstanden. Eine Bestrafung kann daher nicht stattfinden.

Ein erzreaktionäres **Ärztegesetz** hat die österreichische Regierung den Ärztekammern im Entwurf zur Begutachtung vorgelegt. Es gipfelt in der Aufhebung der Freizügigkeit und im Verbot der Organisation. Man darf hoffen, dass der Entwurf den Erfolg haben wird, die österreichischen Ärzte, deren Organisation noch zu wünschen übrig lässt, zu festem Widerstand zusammenzuschweissen.

Ob der Verkauf einer ärztlichen Praxis den guten Sitten widerspricht und demzufolge der Vertrag dann nichtig ist, kommt auf die besonderen Umstände des Falles an. Der Anspruch auf Rückforderung des Kaufpreises wird aber hinfällig, wenn der Käufer die Sittenwidrigkeit des Vertrages gekannt hat. Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 23. März 1911.

Der Privatdozent Dr. R. hatte seine bis dahin in P. betriebene zahnärztliche Praxis zum Preise von 30 000 M an den Zahnarzt W. verkauft und sich dabei dem Verbote unterworfen, während der nächsten 10 Jahre in einem Umkreise von 10 Meilen mit dem Käufer in Wettbewerb zu treten. W. hatte in Erfüllung dieses Vertrages nach und nach 17 000 M und 500 M Zinsen an den Dr. R. bezahlt. Er behauptete Nichtigkeit des Vertrags, weil er gegen die guten Sitten verstosse und forderte von den geleisteten Zahlungen 3 000 M zurück.

Die vom Landgericht zu M. und vom Oberlandesgericht zu C. erfolgte Abweisung der Klage wurde vom IV. Zivilsenat des Reichsgerichts unter folgender Begründung bestätigt:

Nach Annahme des Berufungsrichters verstösst es grundsätzlich gegen die guten Sitten, wenn Angehörige der sogenannten idealen Berufe, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, ihre durch persönliche Tüchtigkeit und das hierauf gegründete Vertrauen des Publikums geschaffene günstige Erwerbslage behufs Erzielung materiellen Gewinns und unter Gefährdung eben jenes Vertrauens zum Gegenstand eines Veräusserungsgeschäftes machen. Nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer, im Streitfalle nicht gegebener Umstände sei die Sittenwidrigkeit zu verneinen. Diese Auffassung steht im Einklange mit der bisherigen, im Berufungsurteil eingezogenen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Aber auch wenn entsprechend einer neueren, zum Ausdruck in Bd. 75, S. 120 der offiziellen Sammlung bestimmten Entscheidung des zweiten Zivilsenats die Frage der Sittenwidrigkeit immer nur aus der besonderen Lage des Falles heraus zu beantworten wäre, so gewähren doch die Feststellungen des Berufungsrichters genügende Unterlagen, um gerade auch den im Streit befangenen Verkauf der zahnärztlichen Praxis auf Grund von § 138 Absatz 1 für nichtig erklären zu können. Übrigens würde, wenn das streitige Kaufgeschäft zu Recht bestände, dem Klageanspruch von vornherein jeder Boden entzogen sein. Mit Recht erachtet aber der Berufungsrichter die Rückforderung des bezahlten Kaufpreises für ausgeschlossen, weil auch dem Kläger bei Abschluss des Kaufvertrages ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last falle (Bürgerliches Gesetzbuch § 817 Satz 2). Der Revision kann zugegeben werden, dass beim gegenseitigen Vertrag deshalb, weil mit dem Abschluss der eine der beiden Vertragsschliessenden sittenwidrig handelt, nicht notwendig auch das Verhalten des anderen Vertragsschliessenden mit dem gleichen Makel behaftet ist. Vielmehr wird nicht selten, so in dem besonders hervorgehobenen Falle des Wuchers (§ 138 Absatz 1)

eine verschiedenartige Beurteilung geboten sein. Wenn aber der Berufungsrichter für den Streitfall hervorhebt, dass auch der Käufer bei dem Vertragsschluss darauf ausgegangen sei, das der Person des Verkäufers bisher entgegengebrachte Vertrauen der Patienten zur Erzielung eigenen materiellen Vorteils für sich auszunützen und sich damit zugleich in die Gefahr gebracht habe, die Praxis mit Rücksicht auf die beträchtliche, von ihm zu leistende Entschädigung zur Erzielung möglichst hoher Honorare zu missbrauchen, so ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn darin auch auf Seiten des Klägers ein Verstoss gegen die guten Sitten erblickt und gemäss § 817 Satz 2 auf Abweisung seines Rückforderungsverlangens erkannt worden ist. (Sächs. Korrespondenz.)

Personalnachrichten.

Niedergelassen haben sich: Dr. Bernhard Sperber als Assistenzarzt am städtischen Krankenhaus in Baden, Dr. Ludwig Kreuzer in Bühlertal, Dr. Albert Spengler in Ziegelhausen, Amt Heidelberg, Fräulein Dr. Alice Leiter, als Ärztin, Karl Wilhelm Bettinger und Hans Klein, als Assistenzärzte am städtischen Krankenhaus und Dr. Edwin Pöschel als Assistenzarzt am Diakonissenhaus, alle in Karlsruhe, Dr. Franz Locher als Spezialarzt für Orthopädie in Konstanz, Dr. Karl Deissler in Seckenheim, Amt Mannheim,

Dr. Friedrich Sick in Mannheim-Waldhof, Dr. Max Fischer in Ilvesheim, Amt Mannheim, Dr. Guido Theodor Hahn als Assistent am Friedrich-Hildagenesungsheim in Oberweiler, Amt Müllheim, Dr. Paul Franze als Hausarzt im Hotel Feldbergerhof, Amt Neustadt i. Schw., Dr. Ernst Ebinger in Vöhrenbach, Amt Villingen, Dr. Karl Lehmann in Gernsbach, Amt Rastatt, die Zahnärzte Dr. phil. Woldemar Dietlein in Lahr, Otto Theodor Hausmann in Mannheim-Neckarau, Paul Missmahl in Konstanz.

Verzogen sind: Dr. Hermann Gutowitz von Bühlertal nach Leipzig, Stabsarzt Dr. Franz Radloff von Konstanz nach Ostafrika, Dr. Alfred Seybel von Schwarzach, Amt Bühl nach Konstanz, Dr. Viktor Nikolaus Birkenholz von Ziegelhausen, Amt Heidelberg nach Liebenburg a. H., Dr. Karl Lindmann, Dr. Paul Dehnike, Assistenzärzte am städtischen Krankenhaus, Dr. Franz Jaspert, Assistenzarzt am Diakonissenhaus sowie Dr. Karl Morian, alle von Karlsruhe, Walter Kersten vom Feldbergerhof, Amt Neustadt, Dr. Erwin Kettner von Vöhrenbach, Amt Villingen nach Todtmoos, Amt St Blasien, praktischer Arzt und Zahnarzt Dr. Max Kupfer von Lahr nach Hamburg, Dr. Anton Vermeil und der mitleitende Arzt im Sanatorium Dr. Ebers, Dr. Franz Josef Hindelang, beide von Baden, Dr. Richard Weilepp von Gernsbach, Amt Rastatt.

Anzeigen.

FABRIKATION VON DUNG'S	auch ohne Zucker.	Das älteste in Deutschland eingeführte DUNG'S CHINA-CALISAYA-ELIXIR.	auch mit Eisen.	INHABER: ALBERT C. DUNG
		Man hüte sich vor Nachahmungen.		
CHINA-CALISAYA-ELIXIR	In 1/4 & 1/2 Liter- Flaschen		in den Apotheken zu haben.	FREIBURG IN BADEN.

Dr. R. Reiss, polymeris. alum.-acetat:

Lenicet

Lenirenin:

(Pulv. subtiliss. — Einsaugen od. Einblas.)

Kassenpraxis: Berlin, Frankfurt a. M. usw. zugelassen.

Literatur, Proben gratis von Dr. Rud. Reiss, Rheumasan- u. Lenicet-Fabrik, Berlin-Charlottenburg.
 -Kinderpud.; -Salbe; Lenicrème | Intertrigo, | Trocken- | Fluor alb. m. L-Wund-u. (20⁰)
 -Wund- u. Schweisspud.; -Paste | Ekzeme | behdlg. bei | Schweisspud.
Peru-Lenicet-Salbe *) und Pulver
 -Silberpuder 0,5 und 1⁰/₁₀ ig (Wunden, Ekzeme) | **Ulcus crur.** Decubit., Pruritus.
 -Suppositor; -Seife; -Mundwasser „in fester Form“ | Haemorrh. Ragaden; Blennorrh. | Stomatit. Anginen.
 -Schnupfenpulver; Bleno-Lenicet-Salben 5 und 10⁰/₁₀; | adultor u. neon.; Harn- u. Magen-
 Uro-Lenicet-Tabletten. (Lenicet. Hexamethylentetr. aa 0,25). | Darm-Desinfizienz. Cistitiden.

bei akuten und chron. Katarrhen der oberen Luftwege

*) Hautschutzsalbe nach Heissluftbädern und Bestrahlungen; Frost, Sonnenbrand.



SIRAN

Überraschende Erfolge bei allen Erkältungs-Krankheiten der Atmungsorgane, Bronchitis — Keuchhusten — Influenza — Tuberkulose — Skrofulose — Lungenleiden.

Billiges Präparat,

für Mittelstand und Kassenpraxis besonders geeignet.

Das wohlschmeckendste Präparat der Guajakoltherapie.

Originalpackung; die grosse Flasche ca. 170 gr. Inhalt Mk. 2.60.

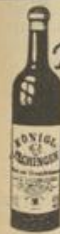
Kassenpackung Mk. 1.60.

PERBORAL

für die Frauenpraxis. Spezifikum gegen Fluor albus, Scheiden-Erosionen, Metritis. Wirkung durch Freiwerden von Sauerstoff. Höchst bakterizid und nicht reizend. Literatur und Proben zur Verfügung der Herren Ärzte.

Chemische Fabrik „Nassovia“ Wiesbaden 189.

788|6.2



Natürliches



Mineralwasser



Den Herren
Aerzten für
ihren eigenen
Gebrauch zum
Vorzugspreise!



Natürliches



Mineralwasser



673|12.8

An den Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim im bad. Schwarzwald (Kreis Lörrach) ist sofort eine Stelle für einen unverheirateten Hilfsarzt oder Praktikanten zu besetzen, ausserdem im Dezember 1911 und im Januar 1912 je eine Praktikantenstelle. Bedingungen auf Anfrage durch

784|2.2

die Direktion.

Gelegenheitskauf.

Wegen Todesfall **weltbekanntes Kurhaus** mit div. Dependancen (modernste, hygienische Einrichtung, Zentralheizung) eigenen wertvollen Quellen, ausgedehntem Grundbesitz (Hochwaldungen) in ruhiger, geschützter Lage (bad. Schwarzwald) auch für Sanatorium sehr geeignet, günstig zu verkaufen.

Näheres durch **E. Beutenmüller junior,**

794|3.1

Baden-Baden, Falkenstrasse 5.

Mikroskop

neu und **vorzüglich** mit Ölimmersion, Beleuchtungsapparat etc. — Vergrösserung 26 — 1 685, komplett im Schrank nur **147 .4 W. Tarun, Berlin, N. 24, Linienstrasse 131.**

Mikroskope (auch antiquarisch).

Kathreiners Malzkaffee

Seit 20 Jahren bewährt
Frei von schädlichen Nebenwirkungen

682|10.9

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19 728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen (Rhein.-Westf.-Betr.-Krank.-K. Verb.) Essen a. d. Ruhr.

Angermünde.
Annweiler i. Pfalz.
Aumenau i. H.-N.
Bleber, Kreis Offenbach a. M.
Bocholt, Westf.
Bremen.
Brieg (Bez. Breslau).
Burbach i. W.
Burgschwalbach.
Canth (Bez. Breslau).
Donnau i. Ostpr.
Dornheim i. Hessen
Dramburg i. Pom.
Drusenheim U.-Els.
Eberswalde i. Bdbg.
Ehrang Bezirk Trier O.-K.-K.
Eisenach.
Erkelenz, Rhld.

Falkenberg b Ahrensfelde.
Frankfurt a. M.
Frechen Bz. Köln a. R.
Gebhardshain (Westerw.)
Geilenkirchen, Kr. Aachen.
Gera, R., Text. B.-K.-K.
Greiffenberg i. Sch.
Gross-Schönebeck i. Mark.
Halle a. S.
Hamburg.
Hameln.
Hamm i. Westf.
Hanau, San.-Verein.
Harpstedt i. Hann.
Hauenstein i. Pfalz.
Hermsdorf b. Berlin.
Heydekrug i. Ostpr.
Jugenheim i. Rhh.
Kassel-Rothenditmold.
Kettwig (Ruhr).
Kirchberg a. Jagst.
Köln a. Rh., Stadt- und Landkreis.
Köln-Deutz.

Kupferhammer b. Eberswalde.
Lachen, Bez. A. Neustadt a. H.
Lauterbach i. Hess.
Ludwigshafen.
Malchin i. Mecklenb.
Mohrungen, O.-Pr.
Mühlenbeck bei Berlin.
Mülheim a. Rhein.
München-Gladbach.
Munster, Hann.
Nackenheim, Rhh.
Neustadt (Wied.)
Neustettin i. Pom.
Niederwöllstadt i. Hess.
Oberhausen i. Rhld.
Ober- u. Nieder-Ingelheim, Rhh.
Oberrosbach i. H.
Ockstadt i. Hess.
Oderberg i. d. Mark.
Pattensen i. Hann.
Pechteich-Forst i. Mark.

Puderbach, Kreis Neuwied.
Pulsnitz i. Sa.
Quint b. Trier.
Radebeul b. Dresd.
Rastenberg i. Th.
Rastenburg, O.-Pr.
Recklinghausen i. W.
Rehan.
Reibersdorf i. Sa.
Reichenbach i. Schl.
Rhein O.-Pr.
Rheinpfalz.
Rothenkirchen-Pressig, Oberfr.
Rüdersdorf-Kalkberge i. Mk.
Sachs, Bad i. Thür.
Sachsenhausen i. Mark.
Schmiedeberg, Bad (Prov. Sa.).
Schornsheim Rhh.
Schrobenhausen, Ob.-Bay.

Schwandorf, Bay.
Schwarzach i. Bad.
Schweizermühle, Bad Sächs. Schweiz.
Schutterwald, Amt Offenburg i. Bad.
Stettin, Fabr.-K.-K. Vulkan.
Stockstadt, Rh.
Stolpe a. O.
Stommeln, Rhld.
Strassbessenbach b. Aschaffenh.
Strehla, Elbe.
Tempelburg, Pom.
Unterschwarzach i. Bad.
Wailhausen bei Kreuznach.
Weidenthal, Pfalz.
Weissenfels a. Saale.
Wesseling b. Köln.
Wessling, O.-Bay.
Wiesbaden.
Zeit (Prov. Sa.)
Zingst, Pom.
Zweibrücken.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3-5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 795]

Medinal

Pulver, Tabletten à 0,5 und Suppositorien à 0,5 Medinal. Wirksamstes, sehr leicht lösliches und schnell resorbierbares

Hypnotikum

für innerliche rektale und subkutane Anwendung. Medinal erzeugt schnellen, nachhaltigen und erquickenden Schlaf ohne unangenehme Nachwirkungen und besitzt ferner deutliche sedative und schmerzstillende Wirkungen.

== Proben und Literatur kostenfrei. ==

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Berlin N, Müllerstrasse 170/171.

677|4.4

Valisan

Gelatineperlen à 0,25.

Hervorragendes, bei nervösen Zuständen aller Art, bewährtes

Sedativum.

Kombinierte Baldrian- und Bromwirkung. Valisan ist anderen Baldrianpräparaten in Geschmack, Geruch und Bekömmlichkeit überlegen.

Kein unangenehmes Aufstossen.

Sanatorium Dr. Lippert für Magen- u. Darm-
Baden-Baden Stoffwechsel- und
Ernährungsstörungen.

— Beschränkte Patientenzahl. — 659|22.19

Dr. Sack's Sanatorium für Hautkranke,
Heidelberg.

Klinische Behandlung aller chronischen und akuten Dermatosen. — Finsen-, Quarzlampe-, Röntgen-, Hochfrequenz- und Radiumtherapie. — Vielseitiges kosmetisches Hellverfahren. — Salvarsan- u. Hg.-Kuren. — Urologische Behandlung. — Zimmer I. u. II. Klasse.

683|24.21